## Lernaufgaben in Klasse 4

 Es gibt pro Woche i.d.R.
 3 Lernzeiten. Eine Ausnahme bildet die Singklasse mit 2 Lernzeiten pro

Lernaufgaben in der Lernzeit (Schule)

Die Lernzeiten finden in der
 6. Unterrichtsstunde statt.

Woche.

- An Tagen ohne Lernzeit müssen 45 Minuten für zu Hause, nach Anmeldung in der Lernzeit der 5. und 6. Klassen (Di- Do 7. Std.) oder im Hausaufgabenzimmer (Hort) eingeplant werden.
- Die Lernzeitaufgaben werden so ausgewählt, dass sie in der vorhandenen Zeit im Allgemeinen selbstständig bewältigt werden können.
- Die in der Lernzeit verantwortlichen P\u00e4dagogen und ehrenamtlichen Kr\u00e4fte achten auf die Ausf\u00fchrung der Lernzeitaufgaben.
- Durch differenzierte
   Aufgabenstellung und den Einsatz
   von Wahl- und Pflichtaufgaben
   bzw. Wochenplänen findet eine
   individuelle Förderung nach
   Schwächen und Stärken statt.
- Die Lernenden wenden vermittelte Lerntechniken an.

Nicht erledigte Lernaufgaben werden selbstständig nachgeholt

Aufgaben für zu Hause (Eltern)

bzw. beendet.

von Gedichten.

- 10- 15 Minuten tägliches Üben zu Hause. Dazu gehören z.B. das Lernen und Festigen von Vokabeln, Fachbegriffen der Mathematik, bei Bedarf auch der Grundaufgaben; lautes Lesen, Schreiben der Wörter des Grundwortschatzes, Lernen
- Der Unterrichtsstoff vom Vormittag ist in geeigneter Weise zu wiederholen und zu üben.
- Materialiensammlungen für den Unterricht und die Ergebnisse von Beobachtungs- und Befragungsaufgaben sind nach Eintrag im Hausaufgabenheft zum angegebenen Tag mitzubringen.
- Bei Fehltagen besteht zeitnah Nachholpflicht des Unterrichtsstoffes.
- Hausaufgaben können bewertet werden, wenn die eigene Leistung des Schülers erkennbar ist.

## Gesetzliche Grundlagen:

- VV Ganztag (in der gültigen Fassung vom 21. April 2011; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2021) Abschnitt 9
  - a) Individuelle Lernzeiten: Sie dienen der Entwicklung und der Förderung der individuellen Leistungsfähigkeit (Begabungen, Ausgleich von Lerndefiziten) sowie der Neigungen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers auf der Grundlage von Lehrplänen zur individuellen Förderung.
- VV Schulbetrieb (in der gültigen Fassung vom 29. Juni 2010; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 2022) Abschnitt 1 Nummer 5

Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit im erforderlichen Umfang. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht erarbeiteten sowie der Vorbereitung auf die Arbeit in den folgenden Unterrichtsstunden. Sie sollen zu selbstständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.

GsaW SJ 2022/23 Stand: 22.05.2023